

RS Vwgh 1990/2/20 89/01/0414

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1990

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1986 §20 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs1;

Rechтssatz

Auf darüber, daß bei Wertung einer Person als nicht verlässlich iSd WaffG auf Grund eines einmal gesetzten Verhaltens (hier:

Widerstand gegen die Staatsgewalt, gerichtliche Verurteilung zwei Jahre zurückliegend) die besonderen Umstände dieser Verhaltensweise darzulegen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010414.X02

Im RIS seit

25.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at